Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sandra Bitter als Insolvenzverwalterin der Ziegelwerk Höxter GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 16 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in der durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung, soweit er eine Sanktion von 100 Euro pro ausgestoßener Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, vorsieht, im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beeinträchtigen könnte.

([1]) ABl. C 96 vom 23.3.2015.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. Mai 2015 von Edward Guja gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. April 2015 in der Rechtssache T-823/14, Guja/Polen

(Rechtssache C-352/15 P)

(2016/C 068/25)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Edward Guja (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Szczepara)

Andere Verfahrensbeteiligte: Republik Polen

Das Rechtsmittel ist mit Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Dezember 2015 zurückgewiesen worden.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-357/15)

(2016/C 068/26)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Sanfrutos Cano, M. Heller, D. Kukovec)

Beklagte: Republik Slowenien

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 hat der Präsident des Gerichtshofs angeordnet, die Rechtssache C-357/15 im Register des Gerichtshofs zu streichen, und der Republik Slowenien die Kosten auferlegt.